

Bisherige Regelung	Entwurf
Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
(Gewaltschutzgesetz - GewSchG) vom: 11.12.2001 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 10.8.2021 I 3513	(Gewaltschutzgesetz - GewSchG) vom: 11.12.2001 - Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 10.8.2021 I 3513
§ 1	§ 1
Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen	Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen
(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,	
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,	
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,	
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,	
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,	
soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.	

Bisherige Regelung	Entwurf
	Ordnet das Gericht eine Maßnahme nach Satz 3 Nummer 1 bis 3 oder 5 an, kann es ferner die elektronische Aufenthaltsüberwachung unter den Voraussetzungen von § 1a anordnen.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn	(2) u n v e r ä n d e r t
1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung widerrechtlich gedroht hat oder	
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich	
a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder	
b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.	
Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.	u n v e r ä n d e r t
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.	(3) u n v e r ä n d e r t

Bisherige Regelung	Entwurf
	(4) Erachtet es das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 im Einzelfall für erforderlich, so kann es anordnen, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt. Die Bestätigung der Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs ist dem Gericht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, die Bestätigung über die vollständige Teilnahme bis zum Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorzulegen. Das Gericht hat der verletzten oder bedrohten Person mitzuteilen, wenn die Nachweise nach Satz 2 nicht fristgemäß vorgelegt werden.
	§ 1a
	Elektronische Aufenthaltsüberwachung
	(1) Wenn es zur Kontrolle der Befolgung einer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2, getroffenen Gewaltschutzanordnung unerlässlich ist, den Aufenthalt des Täters zu überwachen und seine Aufenthaltsdaten zu verwenden, kann das Gericht den Täter verpflichten,
	1. sich ein technisches Mittel, mit dem sein Aufenthalt elektronisch überwacht werden kann, anlegen zu lassen,
	2. dieses technische Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und
	3. die Funktionsfähigkeit dieses technischen Mittels nicht zu beeinträchtigen.

Bisherige Regelung	Entwurf
	Die Überwachung des Aufenthalts des Täters und die Verwendung seiner Aufenthaltsdaten sind unerlässlich, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzanordnung durch den Täter zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung der verletzten oder bedrohten Person entsteht.
	(2) Mit Zustimmung der verletzten oder bedrohten Person kann dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Zuwiderhandlungen des Täters gegen die Gewaltschutzanordnung anzeigt. Ist die verletzte oder bedrohte Person ein Kind, darf dem Kind das technische Mittel zudem nur zur Verfügung gestellt werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht und die Inhaber der Personensorge einverstanden sind.
	(3) In der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist die Bezeichnung der Gewaltschutzanordnung nach § 1 anzugeben, deren Befolgung durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Absatz 1 kontrolliert werden soll.
	(4) Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Die Frist kann jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.
	§ 1b
	Aufgaben der Koordinierungsstelle; Datenverarbeitung bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung

Bisherige Regelung	Entwurf
	(1) Im Fall einer Anordnung nach § 1a untersteht der Täter einer nach Landesrecht zuständigen Stelle (Koordinierungsstelle). Die Koordinierungsstelle führt die Anordnung nach § 1a im Einvernehmen mit dem Gericht durch, koordiniert die Durchführung der Anordnung mit dem Gericht und den beteiligten Stellen und überwacht die Einhaltung der Anordnung durch den Täter.
	(2) Die Koordinierungsstelle erhebt und speichert mit Hilfe des von dem Täter mitzuführenden technischen Mittels automatisiert die Daten über dessen Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Die Daten sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern. Sie sind spätestens acht Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 genannten Zwecke verwendet werden.
	(3) Wird durch das technische Mittel festgestellt, dass der Täter die in der Gewaltschutzanordnung festgelegten geografischen Grenzen überschreitet oder den dort bestimmten Abstand zu der verletzten oder bedrohten Person unterschreitet oder dass die Funktionsfähigkeit des technischen Mittels beeinträchtigt wird, wird eine Meldung generiert, die die Koordinierungsstelle unter Nutzung der Daten nach Absatz 2 Satz 1 technisch und rechtlich daraufhin bewertet, ob ein relevanter Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung anzunehmen ist. Die Daten nach Absatz 2 Satz 1 dürfen darüber hinaus nur verwendet werden, wenn nach der Bewertung durch die Koordinierungsstelle ein relevanter Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung anzunehmen ist und soweit die Verwendung der Daten erforderlich ist zur
	1. Feststellung von Verstößen gegen eine Gewaltschutzanordnung nach § 1,

Bisherige Regelung	Entwurf
	2. Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person,
	3. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels oder
	4. Verfolgung von Straftaten nach § 4 und anderen Straftaten zum Nachteil der verletzten oder bedrohten Person, soweit die anderen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gerichtet sind.
	Ist nach der Bewertung der Koordinierungsstelle ein relevanter Verstoß gegen die Gewaltschutzanordnung nicht anzunehmen, sind die Tatsache der Meldung und die im Rahmen der Meldungsbewertung nach Satz 1 verarbeiteten Daten unverzüglich zu löschen.
	(4) Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung des Täters keine über den Umstand seiner Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Werden innerhalb der Wohnung des Täters über den Umstand seiner Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, sind diese unverzüglich zu löschen und bis dahin nicht weiter zu verarbeiten. Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren. Die gemäß Satz 3 dokumentierten Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzhkontrolle verwendet werden. Sie sind nach 24 Monaten oder, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Datenschutzhkontrolle durchgeführt wird, nach Abschluss der Datenschutzhkontrolle zu löschen. Soweit durch die Datenerhebung nach Absatz 2 Satz 1 der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

Bisherige Regelung	Entwurf
	(5) Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend für die Verarbeitung der Daten, die mit Hilfe des technischen Mittels erhoben und gespeichert werden, das der verletzten oder bedrohten Person nach § 1a Absatz 2 zur Verfügung gestellt worden ist.
	(6) Ist die Datenverarbeitung gemäß Absatz 3 Satz 2 zulässig, darf die Koordinierungsstelle die gemäß Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten, soweit dies zur Verfolgung des jeweiligen Zwecks im Einzelfall erforderlich ist, übermitteln an
	1. das für die Feststellung gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 zuständige Gericht,
	2. die für die Abwehr der Gefahr gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 zuständigen Polizeibehörden,
	3. die für die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 zuständigen Stellen,
	4. die für die Verfolgung der Straftaten gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
	Die empfangenden Stellen dürfen die Daten nur verarbeiten, soweit dies zur Verfolgung des jeweiligen Zwecks erforderlich ist. Liegt kein relevanter Verstoß vor, sind die Daten unverzüglich zu löschen.
	(7) Nach Abschluss der Maßnahme haben der Täter sowie die verletzte oder bedrohte Person auf Anforderung das technische Mittel unverzüglich an die Überwachungsstelle herauszugeben. Die Koordinierungsstelle weist die verletzte oder bedrohte Person spätestens zwei Wochen vorher auf den bevorstehenden Abschluss der Maßnahme hin.“

Bisherige Regelung	Entwurf
§ 4	§ 4
Strafvorschriften	Strafvorschriften
Mit Freiheitsstrafe bis zu <i>zwei</i> Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer <i>einer bestimmten vollstreckbaren</i>	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 <i>oder 3, jeweils</i> auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, zuwiderhandelt <i>oder</i>	1. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1, zuwiderhandelt,
	2. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1a Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle der Befolgung der dort genannten Gewaltschutzanordnung gefährdet oder
2. Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt, soweit der Vergleich nach § 214a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 <i>oder 3 dieses Gesetzes, jeweils</i> auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 <i>dieses Gesetzes</i> , bestätigt worden ist.	3. einer vollstreckbaren Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt, soweit der Vergleich nach § 214a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1, bestätigt worden ist.
<i>Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.</i>	

Bisherige Regelung	Entwurf
Bürgerliches Gesetzbuch	Bürgerliches Gesetzbuch
(- BGB) vom: 18.08.1896 - zuletzt geän- dert durch Art. 1 G v. 17.7.2025 I Nr. 163	(- BGB) vom: 18.08.1896 - zuletzt geän- dert durch Art. 1 G v. 17.7.2025 I Nr. 163
§ 1684	§ 1684
Umgang des Kindes mit den Eltern	Umgang des Kindes mit den Eltern
(1) Das Kind hat das Recht auf Um- gang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Eltern haben alles zu unterlas- sen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt o- der die Erziehung erschwert. Entsprechen- des gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entschei- den und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteilig- ten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Fa- miliengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangs- pflegschaft umfasst das Recht, die Heraus- gabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu be- stimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Famili- ensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t

Bisherige Regelung	Entwurf
(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.	(4) u n v e r ä n d e r t
	(5) Hat der Elternteil, zu Lasten dessen das Umgangsrecht oder der Vollzug einer Entscheidung über das Umgangsrecht nach Absatz 4 eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, eine Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Gewaltschutzgesetzes gegenüber dem Kind begangen, kann das Familiengericht die zur Abwendung weiterer oder drohender Verletzungen erforderlichen Maßnahmen treffen. Das Gericht kann insbesondere die in § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gewaltschutzgesetzes genannten Anordnungen treffen. § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 des Gewaltschutzgesetzes gilt entsprechend.
	(6) Hat das Familiengericht eine Maßnahme nach Absatz 5 angeordnet, gelten bei einer Entscheidung nach Absatz 5 Satz 2 und 3 die Vorschriften über die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 und den §§ 1a und 1b des Gewaltschutzgesetzes entsprechend. § 1a Absatz 2 Satz 2 des Gewaltschutzgesetzes gilt dabei mit der Maßgabe, dass das Einverständnis des Elternteils, zu Lasten dessen das Umgangsrecht oder der Vollzug einer Entscheidung über das Umgangsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, nicht erforderlich ist.“

Bisherige Regelung	Entwurf
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
(- BGBEG) vom: 18.08.1896 - zuletzt geändert durch Art. 15 G v. 23.10.2024 I Nr. 323	(- BGBEG) vom: 18.08.1896 - zuletzt geändert durch Art. 15 G v. 23.10.2024 I Nr. 323
Siebter Teil	Siebter Teil
Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Verordnungsermächtigungen, Länderöffnungsklauseln, Informationspflichten	Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Verordnungsermächtigungen, Länderöffnungsklauseln, Informationspflichten, Strafvorschriften
	Artikel 254
	Strafvorschriften
	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
	(1) einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1684 Absatz 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuwiderhandelt oder
	(2) einer vollstreckbaren Anordnung nach § 1684 Absatz 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle der Befolgung der dort genannten Gewaltschutzanordnung gefährdet.“

Bisherige Regelung	Entwurf
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
(- FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 7.4.2025 I Nr. 109	(- FamFG) vom: 17.12.2008 - Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 7.4.2025 I Nr. 109
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Buch 1 Allgemeiner Teil	Buch 1 unverändert
Abschnitt 8 Vollstreckung	Abschnitt 8 unverändert
Unterabschnitt 2 Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs	Unterabschnitt 2 unverändert
§ 88 Grundsätze	unverändert
§ 89 Ordnungsmittel	unverändert
§ 90 Anwendung unmittelbaren Zwanges	unverändert
§ 91 Richterlicher Durchsuchungsbeschluss	unverändert
§ 92 Vollstreckungsverfahren	unverändert
§ 93 Einstellung der Vollstreckung	unverändert
§ 94 Eidesstattliche Versicherung	unverändert
	Unterabschnitt 3 Vollstreckung von Entscheidungen bei Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz
	§ 94a Grundsätze
	§ 94b Ordnungsmittel

Bisherige Regelung	Entwurf
	§ 94cAnordnung und Vollzug der Ordnungshaft
	§ 94d Vollstreckungsverfahren“.
Unterabschnitt 3 Vollstreckung nach der Zivil- prozessordnung	Unterabschnitt 4 unverändert
§ 95 Anwendung der Zivilprozessordnung	unverändert
§ 96 Vollstreckung <i>in Verfahren</i> nach dem Gewalt- schutzgesetz und in Ehewohnungssachen	§ 96 Vollstreckung weiterer Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Vollstreckung in Ehe- wohnungssachen“.
§ 96a Vollstreckung in Abstammungssachen	unverändert
Abschnitt 7	unverändert
Verfahren in Gewaltschutzsa- chen	unverändert
§ 210 Gewaltschutzsachen	§ 210 unverändert
§ 211 Örtliche Zuständigkeit	§ 211 unverändert
§ 212 Beteiligte	§ 212 unverändert
§ 213 Anhörung des Jugendamts	§ 213 unverändert
§ 214 Einstweilige Anordnung	§ 214 unverändert
§ 215 Durchführung der Endentscheidung	§ 215 unverändert
§ 216a Mitteilung von Entscheidungen	§ 216a unverändert
	§ 216b Verfahren zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
§ 88	§ 88
Grundsätze	Grundsätze
(1) Die Vollstreckung erfolgt durch das Gericht, in dessen Bezirk die Person zum Zeitpunkt der Einleitung der Vollstre- ckung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.	(1) unverändert
(2) Das Jugendamt leistet dem Ge- richt in geeigneten Fällen Unterstützung.	(2) unverändert
(3) Die Verfahren sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Die §§ 155b und 155c gelten entsprechend.	(3) unverändert

Bisherige Regelung	Entwurf
	(4) Auf die Vollstreckung einer Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 1684 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 1a des Gewaltschutzgesetzes und der dieser Anordnung zugrundeliegenden Anordnung nach § 1684 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 des Gewaltschutzgesetzes finden ausschließlich die Vorschriften in Unterabschnitt 3 entsprechende Anwendung.
	Unterabschnitt 3
	Vollstreckung von Entscheidungen bei Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz
	§ 94a
	Grundsätze
	(1) Der Antrag in Gewaltschutzsachen gilt im Fall des Erlasses einer Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 1a des Gewaltschutzgesetzes zugleich als Antrag auf Vollstreckung dieser Anordnung und der dieser Anordnung zugrundeliegenden Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 oder 5 des Gewaltschutzgesetzes.
	(2) Die Vollstreckung erfolgt durch das Gericht des ersten Rechtszugs.
	(3) Die Verfahren sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.
	§ 94b
	Ordnungsmittel

Bisherige Regelung	Entwurf
	(1) Handelt der Verpflichtete einer Anordnung nach § 1a Absatz 1 des Gewaltschutzgesetzes oder einer dieser Anordnung zugrundeliegenden Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, soll das Gericht Ordnungshaft anordnen. § 89 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Anordnungen ergehen durch Beschluss.
	(2) Ist die Anordnung eines Ordnungsmittels nach Absatz 1 nicht erforderlich, um den Verpflichteten zur Einhaltung der Pflichten nach § 1a Absatz 1 des Gewaltschutzgesetzes oder der zugrundeliegenden Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 des Gewaltschutzgesetzes anzuhalten, kann das Gericht von einer Anordnung absehen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, soweit ein ausdrücklicher Antrag auf Vollstreckung gestellt wurde.
	(3) Der Beschluss, der die elektronische Aufenthaltsüberwachung und die zugrundeliegenden Gewaltschutzanordnungen anordnet, hat auf die Folgen der Zuwiderhandlung gegen den Vollstreckungstitel hinzuweisen.
	(4) Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen.
	§ 94c
	Anordnung und Vollzug der Ordnungshaft

Bisherige Regelung	Entwurf
	(1) (Die Anordnung der Ordnungshaft nach § 94b Absatz 1 Satz 2 erfolgt durch schriftlichen Haftbefehl des Gerichts. In dem Haftbefehl sind der Verpflichtete, die Dauer der zu vollstreckenden Ordnungshaft und der Grund der Verhaftung zu be-zeichnen.
	(2) Der Zustellung des Haftbefehls an den Verpflichteten vor dessen Verhaftung bedarf es nicht. § 570 Absatz 1 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.
	(3) Für den Vollzug der Haft gelten § 802g Absatz 2 sowie die §§ 802h und 802j Absatz 1 der Zivilprozessordnung entsprechend.
	§ 94d
	Vollstreckungsverfahren
	(1) Vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln ist der Verpflichtete zu hören. Er kann persönlich angehört werden. Erscheint er nicht zu dem Anhörungstermin, kann abweichend von § 33 Absatz 3 seine sofortige Vorführung angeordnet werden. Das Gericht entscheidet hierüber durch nicht anfechtbaren Beschluss.
	(2) Das Gericht teilt Anordnungen nach § 94b Absatz 1 unverzüglich der Koordinierungsstelle nach § 1b Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes und der zuständigen Polizeibehörde mit.
	(3) Für die Einstellung der Vollstreckung gilt § 93 entsprechend.“

Bisherige Regelung	Entwurf
<i>Unterabschnitt 3</i>	Unterabschnitt 4
Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung	Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung
§ 96	§ 89
Vollstreckung <i>in Verfahren</i> nach dem Gewaltschutzgesetz und in Ehescheidungssachen	Vollstreckung weiterer Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Vollstreckung in Ehescheidungssachen“.
(1) Handelt der Verpflichtete einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Berechtigte zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Abs. 3 und § 759 der Zivilprozessordnung zu verfahren; er kann ein Auskunfts- und Unterstützungersuchen nach § 757a der Zivilprozessordnung stellen. Die §§ 890 und 891 der Zivilprozessordnung bleiben daneben anwendbar.	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(2) Bei einer einstweiligen Anordnung in Gewaltschutzsachen, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen aus dem Bereich der Ehescheidungssachen sind, und in Ehescheidungssachen ist die mehrfache Einweisung des Besitzes im Sinne des § 885 Abs. 1 der Zivilprozessordnung während der Geltungsdauer möglich. Einer erneuten Zustellung an den Verpflichteten bedarf es nicht.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Bisherige Regelung	Entwurf
Abschnitt 7	Abschnitt 7
Verfahren in Gewalt- schuttsachen	Verfahren in Gewalt- schuttsachen
§ 214	§ 214
Einstweilige Anordnung	Einstweilige Anordnung
(1) Auf Antrag kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung nach § 1 oder § 2 des Gewaltschutzgesetzes treffen. Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden liegt in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes begangen wurde oder auf Grund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Beschluss nach Absatz 1 ist von Amts wegen zuzustellen. Die Geschäftsstelle beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen.	(2) Der Beschluss nach Absatz 1 ist von Amts wegen zuzustellen. Die Geschäftsstelle beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung. Ist diese Art der Zustellung nicht erforderlich oder verspricht sie keinen Erfolg, kann das Gericht die Beauftragung der Zustellung entsprechend den §§ 172 bis 183 der Zivilprozessordnung anordnen Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen.
	§ 216b
	Verfahren zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

Bisherige Regelung	Entwurf
	(1) Vor Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung hat das Gericht den Antragsgegner persönlich anzuhören. Erscheint der Antragsgegner nicht zu dem Anhörungstermin, kann abweichend von § 33 Absatz 3 seine sofortige Vorführung angeordnet werden. Das Gericht entscheidet hierüber durch nicht anfechtbaren Beschluss.
	(2) Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bereits vor der persönlichen Anhörung des Antragsgegners erlassen. Die persönliche Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.
	(3) Vor Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung soll das Gericht die zuständige Polizeibehörde anhören. Der Antrag nach § 1 Absatz 1 des Gewaltschutzgesetzes ist der zuständigen Polizeibehörde vor der Anhörung zu übermitteln.
	(4) Das Gericht soll das Jugendamt anhören, wenn der Antragsteller ein Kind ist.
	(5) Das Gericht kann über Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes im Wege des Teilbeschlusses bereits vor der Entscheidung über die elektronische Aufenthaltsüberwachung entscheiden.
	(6) Das Gericht teilt Anordnungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, deren Änderung und Aufhebung sowie den Eintritt der Wirkungslosigkeit der Anordnungen unverzüglich der Koordinierungsstelle nach § 1b Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, der zuständigen Polizeibehörde und, wenn Kinder in dem Haushalt leben, dem Jugendamt mit.“

Bisherige Regelung	Entwurf
Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren	Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Abschnitt 2 Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU	Abschnitt 2 unverändert
§ 2 Begriffsbestimmungen	unverändert
	§ 2a Gestattung der Anhörung mittels Videokonferenz oder Fernkommunikation
§ 3 Entgegennahme und Übermittlung eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung	unverändert
§ 4 Verfahren der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	unverändert
§ 5 Zuständigkeitskonzentration	§ 5 Zuständigkeitskonzentration; Verordnungsermächtigungen
§ 6 Versagung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	unverändert
§ 7 Entscheidung über die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	unverändert
§ 8 Beschwerde gegen die Ablehnung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	unverändert
§ 9 Maßnahmen nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	unverändert
§ 10 Verstoß gegen eine nach § 9 Absatz 1 erlassene Maßnahme	§ 10 unverändert
§ 11 Aufhebung einer nach § 9 Absatz 1 erlassenen Maßnahme	§ 11 unverändert
§ 12 Änderung einer nach § 9 Absatz 1 erlassenen Maßnahme	§ 12 unverändert
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU	Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU
	§ 2a
	Gestattung der Anhörung mittels Videokonferenz oder Fernkommunikation

Bisherige Regelung	Entwurf
	Für Ersuchen der Anordnungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats um Gestattung der Anhörung einer Person mittels Videokonferenz oder Fernkommunikation nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/2844 ist das Familien-gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich die anzuhörende Person auf-hält.“
§ 5	§ 5
Zuständigkeitskonzentration	Zuständigkeitskonzentration; Verordnungsermächtigungen
(1) In Verfahren über eine in den §§ 3 und 4 bezeichnete Sache ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Im Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Familiengericht Pankow.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, diese Zuständigkeit <i>durch Rechtsverordnungen</i> einem anderen Familiengericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Familiengericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. <i>Sie können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</i>	(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Zuständigkeit einem anderen Familiengericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Familiengericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Diese Ermächtigung kann von der jeweiligen Landesregierung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden.
	(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach § 2a einem in den Absätzen 1 oder 2 oder einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 bezeichneten Familiengericht zuzuweisen. Diese Ermächtigung kann von der jeweiligen Landesregierung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden.

Bisherige Regelung	Entwurf
§ 9	§ 9
Maßnahmen nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung	Maßnahmen nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung
(1) Erkennt das Gericht die Europäische Schutzanordnung an, so erlässt es zugleich eine geeignete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, die in höchstmöglichem Maße der angeordneten Schutzmaßnahme entspricht. § 3 des Gewaltschutzgesetzes <i>gilt</i> entsprechend.	(1) Erkennt das Gericht die Europäische Schutzanordnung an, so erlässt es zugleich eine geeignete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, die in höchstmöglichem Maße der angeordneten Schutzmaßnahme entspricht. Die §§ 1a, 1b und 3 des Gewaltschutzgesetzes gelten entsprechend.
(2) Das Gericht unterrichtet die geschützte Person, die gefährdende Person und die Anordnungsbehörde über die nach Absatz 1 erlassene Maßnahme und über die möglichen Rechtsfolgen eines Verstoßes. Die Anschrift oder andere Kontaktangaben der geschützten Person werden der gefährdenden Person nicht offengelegt, es sei denn, diese Angaben sind für die Vollstreckung der gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahme notwendig. § 216a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 24	§ 24
Strafvorschriften	Strafvorschriften
Mit Freiheitsstrafe bis zu <i>einem Jahr</i> oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer <i>einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 des Gewaltschutzgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, zuwiderhandelt. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.</i>	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
	1. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, zuwiderhandelt oder

Bisherige Regelung	Entwurf
	2. einer vollstreckbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle der Befolgung der dort genannten Gewaltschutzanordnung gefährdet.“

Bisherige Regelung	Entwurf
Gesetz über das Nationale Waffenregister	Gesetz über das Nationale Waffenregister
(Waffenregistergesetz - WaffRG) vom: 17.02.2020	(Waffenregistergesetz - WaffRG) vom: 17.02.2020
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Datenübermittlung der Registerbehörde	Datenübermittlung der Registerbehörde
§ 13	§ 13
Öffentliche Stellen, die zum Ersuchen berechtigt sind	Öffentliche Stellen, die zum Ersuchen berechtigt sind
Richten folgende öffentliche Stellen zu den genannten Datenverarbeitungszwecken ein Übermittlungsersuchen an die Registerbehörde, übermittelt die Registerbehörde die im Waffenregister gespeicherten Daten und die jeweils zu diesen Daten vergebenen Ordnungsnummern:	Richten folgende öffentliche Stellen zu den genannten Datenverarbeitungszwecken ein Übermittlungsersuchen an die Registerbehörde, übermittelt die Registerbehörde die im Waffenregister gespeicherten Daten und die jeweils zu diesen Daten vergebenen Ordnungsnummern:
1. die für den Vollzug des Waffenrechts zuständigen Waffenbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden zur Erfüllung der Strafrechtspflege,	2. u n v e r ä n d e r t
	2a. die Familiengerichte in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse,“.
3. die zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Polizeien des Bundes und der Länder zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben,	4. u n v e r ä n d e r t

Bisherige Regelung	Entwurf
5. die Hauptzoll- und Zollfahndungsämter sowie dem Zollkriminalamt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zollverwaltungsgesetz, dem Zollfahndungsdienstgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Abgabenordnung,	6. u n v e r ä n d e r t
7. die mit der Vollstreckung beauftragten Dienststellen des Bundes und der Länder sowie die Gerichtsvollzieher bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der tätigen Vollstreckungsbeamten,	7. u n v e r ä n d e r t
8. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben, sofern die Daten nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können.	8. u n v e r ä n d e r t